

TE Vwgh Erkenntnis 2025/9/24 Ra 2024/04/0322

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2025

Index

L00157 LVerwaltungsgericht Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verfassungsgerichtshof
10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/10 Auskunftspflicht
10/10 Datenschutz
10/10 Grundrechte
14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §32
AVG §33
AVG §33 Abs3
BFGG 2014 §24a
BFGG 2014 §24a Abs3
B-VG Art10 Abs1 Z1
B-VG Art130 Abs2a
BVwGG 2014 §24a
DSG 2000 §34 Abs1
DSG §24 Abs4
LVwGG Tir 2014 §12a Abs3
LVwGG Tir 2014 §12a Abs4
VwGG §47
VwGG §47 Abs5
VwGG §48
VwRallg
1. AVG § 32 heute
2. AVG § 32 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 33 heute
2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004

1. AVG § 33 heute
2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004

1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DSG Art. 2 § 24 heute
2. DSG Art. 2 § 24 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024
3. DSG Art. 2 § 24 gültig von 25.05.2018 bis 14.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
4. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
5. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009

1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak, den Hofrat Dr. Mayr, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie die Hofräte Dr. Pürgy und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der A F, vertreten durch Ing. Dr. Stefan Krall und Dr. Oliver Kühnl, Rechtsanwälte in Innsbruck, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 7. Dezember 2023, Zl. LVwG-2023/S17/1529-3, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde gemäß § 12a Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak, den Hofrat Dr. Mayr, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie die Hofräte Dr. Pürgy und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der A F, vertreten durch Ing. Dr. Stefan Krall und Dr. Oliver Kühnl, Rechtsanwälte in Innsbruck, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 7. Dezember 2023, Zl. LVwG-2023/S17/1529-3, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde gemäß Paragraph 12 a, Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

1. Die Revisionswerberin nahm am 8. Juni 2022 Akteneinsicht in einem näher bezeichneten Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Tirol (im Folgenden: Verwaltungsgericht) und brachte aufgrund der im Zuge dieser Akteneinsicht gewonnenen Informationen eine (Datenschutz-)Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2a B-VG beim Verwaltungsgericht ein. 1. Die Revisionswerberin nahm am 8. Juni 2022 Akteneinsicht in einem näher bezeichneten Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Tirol (im Folgenden: Verwaltungsgericht) und brachte aufgrund der im Zuge dieser Akteneinsicht gewonnenen Informationen eine (Datenschutz-)Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz 2 a, B-VG beim Verwaltungsgericht ein.

2

2. Mit dem vorliegend angefochtenen Beschluss vom 7. Dezember 2023 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin gemäß § 12a Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG) als verspätet zurück (Spruchpunkt 1.). Unter einem erklärte es die Revision für nicht zulässig (Spruchpunkt 2.). 2. Mit dem vorliegend angefochtenen Beschluss vom 7. Dezember 2023 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin gemäß Paragraph 12 a, Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG) als verspätet zurück (Spruchpunkt 1.). Unter einem erklärte es die Revision für nicht zulässig (Spruchpunkt 2.).

3

Das Verwaltungsgericht stellte in der Begründung zunächst den hier in Rn. 1 wiedergegebenen Verfahrensgang und darüber hinaus fest, die von der Revisionswerberin erhobene (Datenschutz-)Beschwerde sei erst am 7. Juni 2023 postalisch aufgegeben worden und am 12. Juni 2023 beim Verwaltungsgericht eingelangt.

4

Diesen Sachverhalt würdigte das Verwaltungsgericht rechtlich wie folgt:

5

Die von der Revisionswerberin behaupteten Rechtsverletzungen stünden im unmittelbaren Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit in einem konkreten Verfahren des Verwaltungsgerichts. Für die Beurteilung der Frage, ob die postalisch aufgegebene (Datenschutz-)Beschwerde der Revisionswerberin rechtzeitig eingebracht worden sei, komme es darauf an, ob die in § 12a Abs. 3 TLVwGG normierte Frist als materiell-rechtliche oder als verfahrensrechtliche Frist zu qualifizieren sei. Eine verfahrensrechtliche Frist könne - näher zitierter Literatur zufolge - nur eine solche sein, die entweder durch ein Verfahren ausgelöst werde oder in einem Verfahren laufe. Weder werde die Frist des § 12a Abs. 3 TLVwGG durch ein bestimmtes Verfahren ausgelöst, noch laufe sie in einem bestimmten Verfahren. Sie diene der Geltendmachung des Rechts auf gerichtliche Kontrolle dahingehend, ob das subjektive Recht auf Datenschutz gewährt worden sei oder nicht. Bei der Frist des § 12a Abs. 3 erster Satz TLVwGG handle es sich somit um eine materiell-rechtliche Frist, auf die die Bestimmungen der §§ 32 f AVG, insbesondere das in § 33 Abs. 3 AVG normierte Postlaufprivileg, keine Anwendung fänden. Da die (Datenschutz-)Beschwerde der Revisionswerberin nicht innerhalb der in § 12a Abs. 3 TLVwGG normierten einjährigen Frist beim Verwaltungsgericht eingelangt sei, sei diese als verspätet eingebracht zurückzuweisen gewesen. Die von der Revisionswerberin behaupteten Rechtsverletzungen stünden im unmittelbaren Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit in einem konkreten Verfahren des Verwaltungsgerichts. Für die Beurteilung der Frage, ob die postalisch aufgegebene (Datenschutz-)Beschwerde der Revisionswerberin rechtzeitig eingebracht worden sei, komme es darauf an, ob die in Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG normierte Frist als materiell-rechtliche oder als verfahrensrechtliche Frist zu qualifizieren sei. Eine verfahrensrechtliche Frist könne - näher zitierter Literatur zufolge - nur eine solche sein, die entweder durch ein Verfahren ausgelöst werde oder in einem Verfahren laufe. Weder werde die Frist des Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG durch ein bestimmtes Verfahren ausgelöst, noch laufe sie in einem bestimmten Verfahren. Sie diene der Geltendmachung des Rechts auf gerichtliche Kontrolle dahingehend, ob das subjektive Recht auf Datenschutz gewährt worden sei oder nicht. Bei der Frist des Paragraph 12 a, Absatz 3, erster Satz TLVwGG handle es sich somit um eine materiell-rechtliche Frist, auf die die Bestimmungen der Paragraphen 32, f AVG, insbesondere das in Paragraph 33, Absatz 3, AVG normierte Postlaufprivileg, keine Anwendung fänden. Da die (Datenschutz-)Beschwerde der Revisionswerberin nicht innerhalb

der in Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG normierten einjährigen Frist beim Verwaltungsgericht eingelangt sei, sei diese als verspätet eingebracht zurückzuweisen gewesen.

6

3. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende - nach erfolgter Ablehnung und Abtretung einer von der Revisionswerberin erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof mit dg. Beschluss vom 26. Februar 2024, E 335/2024-5, erhobene - außerordentliche Revision.

4. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

7

§ 12a TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, normiert, dass eine (Datenschutz-)Beschwerde binnen eines Jahres ab dem Tag, an dem der Betroffene von der Entscheidung oder dem Vorgang Kenntnis erlangt hat, beim Landesverwaltungsgericht einzubringen ist. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Entscheidung oder dem Vorgang kann eine Beschwerde nicht mehr erhoben werden (Abs. 3). Im Erkenntnis ist auszusprechen, ob die behauptete Rechtsverletzung stattgefunden hat. Kann die Rechtsverletzung nachträglich beseitigt werden, so sind weiters die hierfür erforderlichen Maßnahmen festzulegen (Abs. 4). Paragraph 12 a, TLVwGG, Landesgesetzblatt Nr. 148 aus 2012,, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 138 aus 2019,, normiert, dass eine (Datenschutz-)Beschwerde binnen eines Jahres ab dem Tag, an dem der Betroffene von der Entscheidung oder dem Vorgang Kenntnis erlangt hat, beim Landesverwaltungsgericht einzubringen ist. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Entscheidung oder dem Vorgang kann eine Beschwerde nicht mehr erhoben werden (Absatz 3,). Im Erkenntnis ist auszusprechen, ob die behauptete Rechtsverletzung stattgefunden hat. Kann die Rechtsverletzung nachträglich beseitigt werden, so sind weiters die hierfür erforderlichen Maßnahmen festzulegen (Absatz 4,).

8

4.1. Die Revisionswerberin bringt zur Zulässigkeit ihrer Revision unter anderem vor, das Verwaltungsgericht habe entgegen näher dargestellter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtsansicht vertreten, die in § 12a Abs. 3 TLVwGG normierte Frist sei materiell-rechtlicher Natur. Die Anwendung des in § 33 Abs. 3 AVG normierten Postlaufprivilegs habe es in Verkennung der Rechtslage verneint und die Beschwerde der Revisionswerberin damit zu Unrecht zurückgewiesen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müsse die Wertung einer Frist als materiell-rechtliche im Gesetz unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden, andernfalls sei von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen. Weder aus dem Wortlaut des § 12a Abs. 3 TLVwGG noch aus den dazugehörigen Erläuterungen ließe sich unzweifelhaft entnehmen, dass es sich bei der darin normierten Frist um eine materiell-rechtliche Frist handle. 4.1. Die Revisionswerberin bringt zur Zulässigkeit ihrer Revision unter anderem vor, das Verwaltungsgericht habe entgegen näher dargestellter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtsansicht vertreten, die in Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG normierte Frist sei materiell-rechtlicher Natur. Die Anwendung des in Paragraph 33, Absatz 3, AVG normierten Postlaufprivilegs habe es in Verkennung der Rechtslage verneint und die Beschwerde der Revisionswerberin damit zu Unrecht zurückgewiesen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müsse die Wertung einer Frist als materiell-rechtliche im Gesetz unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden, andernfalls sei von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen. Weder aus dem Wortlaut des Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG noch aus den dazugehörigen Erläuterungen ließe sich unzweifelhaft entnehmen, dass es sich bei der darin normierten Frist um eine materiell-rechtliche Frist handle.

9

4.2. Die Revision erweist sich im Hinblick auf dieses Vorbringen als zulässig; sie ist auch begründet.

10

Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens ist die Frage, ob das Verwaltungsgericht zu Recht die am letzten Tag der einjährigen Beschwerdefrist zur Post gegebene, nach Ablauf dieser einjährigen Frist beim Verwaltungsgericht eingelangte Beschwerde der Revisionswerberin mangels Anwendbarkeit des Postlaufprivilegs als verspätet gemäß § 12a TLVwGG zurückgewiesen hat. Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens ist die Frage, ob das Verwaltungsgericht zu Recht die am letzten Tag der einjährigen Beschwerdefrist zur Post gegebene, nach Ablauf dieser einjährigen Frist beim Verwaltungsgericht eingelangte Beschwerde der Revisionswerberin mangels Anwendbarkeit des Postlaufprivilegs als verspätet gemäß Paragraph 12 a, TLVwGG zurückgewiesen hat.

11

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet. Diese Bestimmung findet allerdings nur auf Fristen

Anwendung, die verfahrensrechtlicher Natur sind (in diesem Sinne vgl. etwa VwGH 12.12.2002, 2002/07/0061; Hengstschläger/Leeb, AVG I2 [2014] § 33, Rz 3). Gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet. Diese Bestimmung findet allerdings nur auf Fristen Anwendung, die verfahrensrechtlicher Natur sind (in diesem Sinne vergleiche , etwa VwGH 12.12.2002, 2002/07/0061; Hengstschläger/Leeb, AVG I2 [2014] Paragraph 33,, Rz 3).

12

Die Revision hängt somit von der Frage ab, ob es sich bei der einjährigen Beschwerdefrist des § 12a Abs. 3 erster Satz TLVwGG um eine materiell-rechtliche oder eine verfahrensrechtliche Frist handelt. Die Revision hängt somit von der Frage ab, ob es sich bei der einjährigen Beschwerdefrist des Paragraph 12 a, Absatz 3, erster Satz TLVwGG um eine materiell-rechtliche oder eine verfahrensrechtliche Frist handelt.

13

4.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat eine Frist dann verfahrensrechtlichen Charakter, wenn sie die Möglichkeit, eine Handlung zu setzen, die prozessuale Rechtswirkungen auslösen soll (Verfahrenshandlung), zeitlich beschränkt (vgl. VwGH 28.8.2008, 2008/22/0348, 0349). Dies trifft insbesondere auf die in den Verfahrensgesetzen einschließlich des AVG normierten bzw. grundgelegten Fristen zu, also vor allem auf Fristen für Rechtsbehelfe und auf Fristen für sonstige Akte, die auf Erlassung einer Entscheidung gerichtet sind. Aber auch in Materiengesetzen finden sich Fristen mit verfahrensrechtlichem Charakter. Bei der Ermittlung des Charakters einer Frist kommt sowohl der Einordnung einer Vorschrift im betreffenden Gesetz als auch der ausdrücklichen Anordnung, dass die Versäumung der Frist zur Zurückweisung eines Antrags führt, Indizwirkung zu (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG I2 [2014] § 32, Rz 3, mwN). 4.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat eine Frist dann verfahrensrechtlichen Charakter, wenn sie die Möglichkeit, eine Handlung zu setzen, die prozessuale Rechtswirkungen auslösen soll (Verfahrenshandlung), zeitlich beschränkt (vergleiche , VwGH 28.8.2008, 2008/22/0348, 0349). Dies trifft insbesondere auf die in den Verfahrensgesetzen einschließlich des AVG normierten bzw. grundgelegten Fristen zu, also vor allem auf Fristen für Rechtsbehelfe und auf Fristen für sonstige Akte, die auf Erlassung einer Entscheidung gerichtet sind. Aber auch in Materiengesetzen finden sich Fristen mit verfahrensrechtlichem Charakter. Bei der Ermittlung des Charakters einer Frist kommt sowohl der Einordnung einer Vorschrift im betreffenden Gesetz als auch der ausdrücklichen Anordnung, dass die Versäumung der Frist zur Zurückweisung eines Antrags führt, Indizwirkung zu (vergleiche , Hengstschläger/Leeb, AVG I2 [2014] Paragraph 32,, Rz 3, mwN).

14

Ist eine Rechtshandlung hingegen auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen gerichtet, so ist die dafür vorgesehene Zeitspanne als materiell-rechtliche Frist zu qualifizieren (vgl. VwGH 21.12.2004, 2003/04/0138; 28.8.2008, 2008/22/0348, 0349; 9.12.2013, 2011/10/0179, 0180). Die Wertung einer Frist als materiell-rechtliche muss - wie die Revision zutreffend vorbringt - vom Gesetz unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden, ansonsten ist von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen (vgl. erneut VwGH 21.12.2004, 2003/04/0138; 5.9.2018, Ra 2018/03/0085, jeweils mwN). Ist eine Rechtshandlung hingegen auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen gerichtet, so ist die dafür vorgesehene Zeitspanne als materiell-rechtliche Frist zu qualifizieren (vergleiche , VwGH 21.12.2004, 2003/04/0138; 28.8.2008, 2008/22/0348, 0349; 9.12.2013, 2011/10/0179, 0180). Die Wertung einer Frist als materiell-rechtliche muss - wie die Revision zutreffend vorbringt - vom Gesetz unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden, ansonsten ist von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen (vergleiche , erneut VwGH 21.12.2004, 2003/04/0138; 5.9.2018, Ra 2018/03/0085, jeweils mwN).

15

Der Verwaltungsgerichtshof qualifizierte etwa gesetzliche Fristen, die das Erlöschen des Anspruches bei nicht rechtzeitiger Antragstellung bzw. Geltendmachung vorsehen, als materiell-rechtliche Fristen (zur Antragsfrist des § 33 Epidemiegesetz 1950 vgl. VwGH 23.4.2002, 2000/11/0061, zur Anzeige- bzw. Anmeldepflicht des § 76 Kärntner Jagdgesetz 2000 vgl. VwGH 10.3.2022, Ra 2022/03/0056, und zur Frist des § 27 Abs. 3 Wiener Wettengesetz vgl. VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0087). Der Verwaltungsgerichtshof qualifizierte etwa gesetzliche Fristen, die das Erlöschen des Anspruches bei nicht rechtzeitiger Antragstellung bzw. Geltendmachung vorsehen, als materiell-rechtliche Fristen (zur Antragsfrist des Paragraph 33, Epidemiegesetz 1950 vergleiche , VwGH 23.4.2002, 2000/11/0061, zur Anzeige- bzw. Anmeldepflicht des Paragraph 76, Kärntner Jagdgesetz 2000 vergleiche , VwGH 10.3.2022, Ra 2022/03/0056, und zur Frist des Paragraph 27, Absatz 3, Wiener Wettengesetz

vergleiche , VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0087).

16

Auch qualifizierte der Verwaltungsgerichtshof gesetzliche Regelungen, die eine Frist für eine Antragstellung „bei sonstigem Verlust“ oder „bei sonstigem Anspruchsverlust“ befristen, als materiell-rechtliche Fristen (vgl. etwa VwGH 16.12.2002, 2001/10/0006, mwN). Auch qualifizierte der Verwaltungsgerichtshof gesetzliche Regelungen, die eine Frist für eine Antragstellung „bei sonstigem Verlust“ oder „bei sonstigem Anspruchsverlust“ befristen, als materiell-rechtliche Fristen vergleiche , etwa VwGH 16.12.2002, 2001/10/0006, mwN).

17

4.4. Wie die Revision zutreffend geltend macht, wird die vom Verwaltungsgericht angenommene Wertung der in § 12a Abs. 3 TLVwGG normierten einjährigen Beschwerdefrist als materiell-rechtliche Frist vom Gesetz nicht unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus lässt die Einordnung dieser Bestimmung im 3. Unterabschnitt (Geschäftsgang) des 1. Abschnittes (Organisation des Landesverwaltungsgerichts) des TLVwGG, einem Organisationsgesetz, nicht auf die Normierung einer materiell-rechtlichen Frist schließen. Die Wahrnehmung der in § 12a Abs. 3 TLVwGG normierten Beschwerdefrist ist zudem auf die Erlassung einer Entscheidung gerichtet (vgl. Abs. 4 leg. cit., demzufolge mit Erkenntnis auszusprechen ist, ob die behauptete Rechtsverletzung vorgelegen ist). Der Gesetzgeber hat zudem bei Verstreichen dieser Beschwerdefrist weder ein Erlöschen des Anspruches (s. dazu die in Rn. 15 dargestellte hg. Rechtsprechung) noch einen „sonstige[n Anspruchs-] Verlust“ (s. dazu die in Rn. 16 dargestellte hg. Rechtsprechung) vorgesehen. 4.4. Wie die Revision zutreffend geltend macht, wird die vom Verwaltungsgericht angenommene Wertung der in Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG normierten einjährigen Beschwerdefrist als materiell-rechtliche Frist vom Gesetz nicht unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus lässt die Einordnung dieser Bestimmung im 3. Unterabschnitt (Geschäftsgang) des 1. Abschnittes (Organisation des Landesverwaltungsgerichts) des TLVwGG, einem Organisationsgesetz, nicht auf die Normierung einer materiell-rechtlichen Frist schließen. Die Wahrnehmung der in Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG normierten Beschwerdefrist ist zudem auf die Erlassung einer Entscheidung gerichtet vergleiche , Absatz 4, leg. cit., demzufolge mit Erkenntnis auszusprechen ist, ob die behauptete Rechtsverletzung vorgelegen ist). Der Gesetzgeber hat zudem bei Verstreichen dieser Beschwerdefrist weder ein Erlöschen des Anspruches (s. dazu die in Rn. 15 dargestellte hg. Rechtsprechung) noch einen „sonstige[n Anspruchs-] Verlust“ (s. dazu die in Rn. 16 dargestellte hg. Rechtsprechung) vorgesehen.

18

Es kann daher bereits unter Berücksichtigung der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und gebotenen Beachtung der Indizwirkung kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der einjährigen Beschwerdefrist des § 12a Abs. 3 TLVwGG um eine verfahrensrechtliche Frist handelt. Es kann daher bereits unter Berücksichtigung der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und gebotenen Beachtung der Indizwirkung kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der einjährigen Beschwerdefrist des Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG um eine verfahrensrechtliche Frist handelt.

19

4.5. Darüber führt auch eine Berücksichtigung der erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Entwurf des Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetzes zu keinem anderen Ergebnis. Diesen (GZ 375/2018, S. 5) ist bezüglich § 12a TLVwGG Folgendes zu entnehmen: 4.5. Darüber führt auch eine Berücksichtigung der erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Entwurf des Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetzes zu keinem anderen Ergebnis. Diesen (GZ 375 aus 2018, S. 5) ist bezüglich Paragraph 12 a, TLVwGG Folgendes zu entnehmen: „Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 22/2018 wurde eine weitere Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen. Nach dem entsprechenden Art. 130 Abs. 2a erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016 S. 1, verletzt zu sein behaupten.“ Mit der B-VG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 22 aus 2018, wurde eine weitere Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen. Nach dem entsprechenden Artikel 130, Absatz 2 a, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der

Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016 S. 1, verletzt zu sein behaupten.

§ 12a enthält die begleitend erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen, welche im Wesentlichen jenen des Bundes nachgebildet sind.“Paragraph 12 a, enthält die begleitend erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen, welche im Wesentlichen jenen des Bundes nachgebildet sind.“

20

Bei den einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen des Bundes handelt es sich (hier) um

§ 24a Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG), BGBl. I Nr. 14/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018, und

§ 24a Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2023.Bei den

einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen des Bundes handelt es sich (hier) um Paragraph 24

a, Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 14 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt

Teil eins, Nr. 62 aus 2018,, und Paragraph 24 a, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil

eins, Nr. 10 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2023,.

21

4.5.1. Gemäß § 24a BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2023, gelten die §§ 84, 85

und 85b Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sinngemäß mit näher genannter Maßgabe.4.5.1. Gemäß Paragraph 24

a, BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2023,,

gelten die Paragraphen 84,, 85 und 85b Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sinngemäß mit näher genannter Maßgabe.

22

Der - zur Beantwortung der gegenständlichen Rechtsfrage - maßgebliche § 85 GOG, RGBL. Nr. 217/1896, in der Fassung

BGBl. I Nr. 32/2018, lautet auszugsweise wie folgt:Der - zur Beantwortung der gegenständlichen Rechtsfrage -

maßgebliche Paragraph 85, GOG, RGBL. Nr. 217 aus 1896,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 32 aus 2018,,

lautet auszugsweise wie folgt:

„(4) [...] Die Beschwerde ist binnen einem Jahr ab dem Tag, an dem der Betroffene von der Entscheidung oder dem Vorgang Kenntnis erlangt hat, bei dem im Instanzenzug übergeordneten Gericht einzubringen. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Entscheidung oder dem Vorgang kann die Feststellung nicht mehr begehrt werden.“

23

Der Oberste Gerichtshof beschäftigte sich mit der Bestimmung des § 85 GOG in seinem Beschluss vom 31. Juli 2015,

6 Ob 45/15h. Er hielt fest, dass sich die Fristenbestimmung des § 85 Abs. 4 GOG „ersichtlich an § 34 Abs. 1 DSG 2000“

(nunmehr: § 24 Abs. 4 DSG) orientiere. Zunächst gab er - soweit für dieses Verfahren von näherer Bedeutung - § 34

Abs. 1 DSG in seiner Stammfassung wieder, der lautete wie folgt:Der Oberste Gerichtshof beschäftigte sich mit der

Bestimmung des Paragraph 85, GOG in seinem Beschluss vom 31. Juli 2015, 6 Ob 45/15h. Er hielt fest, dass sich

die Fristenbestimmung des Paragraph 85, Absatz 4, GOG „ersichtlich an Paragraph 34, Absatz eins, DSG 2000“

(nunmehr: Paragraph 24, Absatz 4, DSG) orientiere. Zunächst gab er - soweit für dieses Verfahren von näherer

Bedeutung - Paragraph 34, Absatz eins, DSG in seiner Stammfassung wieder, der lautete wie folgt:

„Der Anspruch auf Behandlung einer Eingabe nach § 30, einer Beschwerde nach § 31 oder einer Klage nach § 32

erlischt, wenn der Einschreiter sie nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis

erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das Ereignis behauptetermaßen stattgefunden hat, einbringt.

Dies ist dem Einschreiter im Falle einer verspäteten Eingabe gemäß § 30 mitzuteilen; verspätete Beschwerden nach

§ 31 und Klagen nach § 32 sind abzuweisen.“„Der Anspruch auf Behandlung einer Eingabe nach Paragraph 30,, einer

Beschwerde nach Paragraph 31, oder einer Klage nach Paragraph 32, erlischt, wenn der Einschreiter sie nicht binnen

eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren,

nachdem das Ereignis behauptetermaßen stattgefunden hat, einbringt. Dies ist dem Einschreiter im Falle einer

verspäteten Eingabe gemäß Paragraph 30, mitzuteilen; verspätete Beschwerden nach Paragraph 31 und Klagen nach

Paragraph 32, sind abzuweisen.“

24

Im Folgenden zitierte der Oberste Gerichtshof die Erläuterungen des Gesetzgebers zur DSG-Novelle 2010 bezüglich

§ 34 Abs. 1 DSG (alt; s. RV 472 BlgNR 24. GP 14):Im Folgenden zitierte der Oberste Gerichtshof die Erläuterungen des

Gesetzgebers zur DSG-Novelle 2010 bezüglich Paragraph 34, Absatz eins, DSG (alt; s. Regierungsvorlage 472,

BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 14,):

„Die bisherige Anordnung, dass verspätete Beschwerden abzuweisen sind, entsprach nicht der üblichen verfahrensrechtlichen Terminologie. Nunmehr soll klargestellt werden, dass es sich um eine verfahrensrechtliche Frist handelt. Da keine Sachentscheidung getroffen wird, handelt es sich um eine Zurückweisung.“

25

Unter Berücksichtigung des dargestellten Rechtsrahmens und näher genannter datenschutzrechtlicher Literatur kam der Oberste Gerichtshof sodann zum Ergebnis, dass die in § 85 Abs. 4 GOG geregelten Fristen als von Amts wegen wahrzunehmende Präklusivfristen zu beurteilen seien (s. OGH 31.7.2015, 6 Ob 45/15h, Punkt 3.3.)

Unter Berücksichtigung des dargestellten Rechtsrahmens und näher genannter datenschutzrechtlicher Literatur kam der Oberste Gerichtshof sodann zum Ergebnis, dass die in Paragraph 85, Absatz 4, GOG geregelten Fristen als von Amts wegen wahrzunehmende Präklusivfristen zu beurteilen seien (s. OGH 31.7.2015, 6 Ob 45/15h, Punkt 3.3.)

26

4.5.2. Gemäß § 24a Abs. 3 BFGG, BGBl. I Nr. 14/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018, erlischt der Anspruch auf Behandlung einer (Datenschutz-)Beschwerde, wenn der Einschreiter sie nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das Ereignis behauptetermaßen stattgefunden hat, einbringt. 4.5.2. Gemäß Paragraph 24 a, Absatz 3, BFGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 14 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 62 aus 2018,, erlischt der Anspruch auf Behandlung einer (Datenschutz-)Beschwerde, wenn der Einschreiter sie nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das Ereignis behauptetermaßen stattgefunden hat, einbringt.

27

In den entsprechenden Erläuterungen zu § 24a Abs. 3 BFGG (RV 190 BlgNR 26. GP 66) hält der Gesetzgeber in aller Kürze Folgendes fest: In den entsprechenden Erläuterungen zu Paragraph 24 a, Absatz 3, BFGG Regierungsvorlage 190, BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 66,) hält der Gesetzgeber in aller Kürze Folgendes fest:

„§ 24a Abs. 3 BFGG befristet das Beschwerderecht wie § 24 Abs. 4 DSG.“ „§ 24a Absatz 3, BFGG befristet das Beschwerderecht wie Paragraph 24, Absatz 4, DSG.“

28

4.5.3. Sowohl das in § 24a BVwGG als auch das in § 24a BFGG normierte Beschwerderecht orientieren sich sohin, hinsichtlich der Fristenbestimmung, an der Fristenbestimmung des § 24 Abs. 4 DSG (vormals § 34 Abs. 1 DSG). 4.5.3. Sowohl das in Paragraph 24 a, BVwGG als auch das in Paragraph 24 a, BFGG normierte Beschwerderecht orientieren sich sohin, hinsichtlich der Fristenbestimmung, an der Fristenbestimmung des Paragraph 24, Absatz 4, DSG (vormals Paragraph 34, Absatz eins, DSG).

29

4.5.4. § 24 Abs. 4 DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, lautet wie folgt: 4.5.4. Paragraph 24, Absatz 4, DSG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2017,, lautet wie folgt:

„Der Anspruch auf Behandlung einer Beschwerde erlischt, wenn der Einschreiter sie nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das Ereignis behaupteter Maßen stattgefunden hat, einbringt. Verspätete Beschwerden sind zurückzuweisen.“

30

4.6. Dafür, dass der Gesetzgeber von seiner in den Erläuterungen zur DSG-Novelle 2010 getätigten Klarstellung bezüglich § 34 Abs. 1 DSG (alt) (der Vorgängerregelung des § 24 Abs. 4 DSG), der zufolge es sich „um eine verfahrensrechtliche Frist handelt“ (RV 472 BlgNR 24. GP 14) im Verlauf nachfolgender Novellierungen abgehen wollte, finden sich weder im Gesetz noch in den Materialien entsprechende Anhaltspunkte. 4.6. Dafür, dass der Gesetzgeber von seiner in den Erläuterungen zur DSG-Novelle 2010 getätigten Klarstellung bezüglich Paragraph 34, Absatz eins, DSG (alt) (der Vorgängerregelung des Paragraph 24, Absatz 4, DSG), der zufolge es sich „um eine verfahrensrechtliche Frist handelt“ Regierungsvorlage 472, BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 14,) im Verlauf nachfolgender Novellierungen abgehen wollte, finden sich weder im Gesetz noch in den Materialien entsprechende Anhaltspunkte.

31

4.7. Zwar ergibt sich aus den oben zitierten Bestimmungen des § 24a Abs. 3 BFGG und § 24 Abs. 4 DSG, dass diese an das Verstreichen der Beschwerdefrist ein Erlöschen des Anspruches auf Behandlung der Beschwerde knüpfen, und es wurden vergleichbare Fristen, die eine derartige Erlöschensregelung zum Inhalt haben, vom Verwaltungsgerichtshof (s. oben Rn. 15) als materiell-rechtliche Fristen qualifiziert. Nachdem aber bereits die Vorgängerbestimmung des § 24 Abs. 4 DSG, nämlich § 34 Abs. 1 DSG, an das Verstreichen der Beschwerdefrist das Erlöschen des Anspruches auf Behandlung der Beschwerde knüpfte und der Gesetzgeber - wie oben dargestellt - diese Fristenbestimmung dennoch als verfahrensrechtliche Frist verstanden wissen wollte, kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers (auch) bei der - den einfachgesetzlichen Regelungen des Bundes nachgebildeten - einjährigen Fristenbestimmung des § 12a Abs. 3 TLVwGG um eine verfahrensrechtliche Frist handeln soll.

4.7. Zwar ergibt sich aus den oben zitierten Bestimmungen des Paragraph 24 a, Absatz 3, BFGG und Paragraph 24, Absatz 4, DSG, dass diese an das Verstreichen der Beschwerdefrist ein Erlöschen des Anspruches auf Behandlung der Beschwerde knüpfen, und es wurden vergleichbare Fristen, die eine derartige Erlöschensregelung zum Inhalt haben, vom Verwaltungsgerichtshof (s. oben Rn. 15) als materiell-rechtliche Fristen qualifiziert. Nachdem aber bereits die Vorgängerbestimmung des Paragraph 24, Absatz 4, DSG, nämlich Paragraph 34, Absatz eins, DSG, an das Verstreichen der Beschwerdefrist das Erlöschen des Anspruches auf Behandlung der Beschwerde knüpfte und der Gesetzgeber - wie oben dargestellt - diese Fristenbestimmung dennoch als verfahrensrechtliche Frist verstanden wissen wollte, kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers (auch) bei der - den einfachgesetzlichen Regelungen des Bundes nachgebildeten - einjährigen Fristenbestimmung des Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG um eine verfahrensrechtliche Frist handeln soll.

32

4.8. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Erwägungen handelt es sich bei der im Revisionsfall relevanten einjährigen Beschwerdefrist des § 12a Abs. 3 TLVwGG - entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts - um eine verfahrensrechtliche Frist. Angesichts dieses Ergebnisses haben die Fristenregelungen des AVG (5. Abschnitt des I. Teils) auf die einjährige Beschwerdefrist des § 12a Abs. 3 erster Satz TLVwGG Anwendung zu finden.

4.8. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Erwägungen handelt es sich bei der im Revisionsfall relevanten einjährigen Beschwerdefrist des Paragraph 12 a, Absatz 3, TLVwGG - entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts - um eine verfahrensrechtliche Frist. Angesichts dieses Ergebnisses haben die Fristenregelungen des AVG (5. Abschnitt des römisch eins. Teils) auf die einjährige Beschwerdefrist des Paragraph 12 a, Absatz 3, erster Satz TLVwGG Anwendung zu finden.

33

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass damit keine Aussage zur Frage der allfälligen Anwendbarkeit bzw. des Charakters der dreijährigen Frist des § 12a Abs. 3 zweiter Satz TLVwGG getroffen werden soll. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass damit keine Aussage zur Frage der allfälligen Anwendbarkeit bzw. des Charakters der dreijährigen Frist des Paragraph 12 a, Absatz 3, zweiter Satz TLVwGG getroffen werden soll.

34

5. Indem das Verwaltungsgericht - in Verkennung der Rechtslage - die in § 12a Abs. 3 erster Satz TLVwGG normierte Frist zur Einbringung einer (Datenschutz-)Beschwerde nach Art. 130 Abs. 2a B-VG als materiell-rechtliche Frist qualifizierte, sohin die Tage von der Übergabe der (Datenschutz-)Beschwerde an die Post bis zum Einlangen ebendieser beim Verwaltungsgericht in die einjährige Frist des § 12a Abs. 3 erster Satz TLVwGG mit einrechnete, und in der Folge die von der Revisionswerberin erhobene (Datenschutz-)Beschwerde wegen Verspätung zurückwies, belastete es den angefochtenen Beschluss mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Hätte das Verwaltungsgericht das Postlaufprivileg gemäß § 33 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zur Anwendung gebracht, so hätte es - angesichts der Feststellung, dass die Revisionswerberin am 8. Juni 2022 von der allfälligen Datenschutzverletzung Kenntnis erlangt habe - die Einbringung der am 7. Juni 2023 der Post übergebenen (Datenschutz-)Beschwerde als fristwährend zu beurteilen gehabt.

5. Indem das Verwaltungsgericht - in Verkennung der Rechtslage - die in Paragraph 12 a, Absatz 3, erster Satz TLVwGG normierte Frist zur Einbringung einer (Datenschutz-)Beschwerde nach Artikel 130, Absatz 2 a, B-VG als materiell-rechtliche Frist qualifizierte, sohin die Tage von der Übergabe der (Datenschutz-)Beschwerde an die Post bis zum Einlangen ebendieser beim Verwaltungsgericht in die einjährige Frist des Paragraph 12 a, Absatz 3, erster Satz TLVwGG mit einrechnete, und in der Folge die von der Revisionswerberin erhobene (Datenschutz-)Beschwerde wegen Verspätung zurückwies, belastete es den angefochtenen Beschluss mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Hätte das Verwaltungsgericht das Postlaufprivileg gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AVG in Verbindung mit ,

Paragraph 17, VwGGV zur Anwendung gebracht, so hätte es - angesichts der Feststellung, dass die Revisionswerberin am 8. Juni 2022 von der allfälligen Datenschutzverletzung Kenntnis erlangt habe - die Einbringung der am 7. Juni 2023 der Post übergebenen (Datenschutz-)Beschwerde als fristwährend zu beurteilen gehabt.

35

Da sich somit schon aus dem angefochtenen Beschluss ergibt, dass eine in der Revision behauptete Rechtsverletzung vorliegt, war dieser Beschluss gemäß § 35 Abs. 2 VwGG ohne weiteres Verfahren wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da sich somit schon aus dem angefochtenen Beschluss ergibt, dass eine in der Revision behauptete Rechtsverletzung vorliegt, war dieser Beschluss gemäß Paragraph 35, Absatz 2, VwGG ohne weiteres Verfahren wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

36

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich nicht veranlasst, der Anregung nachzukommen, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, weil keine der formulierten Fragen für die Entscheidung über die vorliegende Revision entscheidungserheblich ist.

37

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1a VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins a, VwGG abgesehen werden.

38

Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

39

Gemäß § 47 Abs. 5 VwGG ist der dem Revisionswerber zu leistende Aufwandersatz, auf den er nach § 48 VwGG Anspruch hat, von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Ist das Verwaltungsgericht in einer Angelegenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG) - wie bei den hier gegebenen, seine Richter in Ausübung der gerichtlichen Zuständigkeiten betreffenden Beschwerden nach Art. 130 Abs. 2a B-VG - unmittelbar zu einer Entscheidung berufen, liegt ein derartiges Handeln einer Behörde nicht vor. Da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, er wollte für diese Fälle von einem Aufwandersatz nach den §§ 47 ff leg. cit. absehen, ist diese Lücke dahingehend zu schließen, dass der Kostenersatz von jenem Rechtsträger zu tragen ist, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Beschwerdesache gehandelt hat (vgl. VwGH 29.1.2018, Ra 2016/04/0005, und VwGH 14.4.2025, Ra 2024/04/0433, je zur vergaberechtlichen Nachprüfung; und VwGH 28.10.2021, Ro 2021/09/0007, 0030, zu einer Angelegenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG). Gemäß Paragraph 47, Absatz 5, VwGG ist der dem Revisionswerber zu leistende Aufwandersatz, auf den er nach Paragraph 48, VwGG Anspruch hat, von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Ist das Verwaltungsgericht in einer Angelegenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Artikel 10, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG) - wie bei den hier gegebenen, seine Richter in Ausübung der gerichtlichen Zuständigkeiten betreffenden Beschwerden nach Artikel 130, Absatz 2 a, B-VG - unmittelbar zu einer Entscheidung berufen, liegt ein derartiges Handeln einer Behörde nicht vor. Da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, er wollte für diese Fälle von einem Aufwandersatz nach den Paragraphen 47, ff leg. cit. absehen, ist diese Lücke dahingehend zu schließen, dass der Kostenersatz von jenem Rechtsträger zu tragen ist, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Beschwerdesache gehandelt hat vergleiche , VwGH 29.1.2018, Ra 2016/04/0005, und VwGH 14.4.2025, Ra 2024/04/0433, je zur vergaberechtlichen Nachprüfung; und VwGH 28.10.2021, Ro 2021/09/0007, 0030, zu einer Angelegenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Artikel 10, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG).

Wien, am 24. September 2025

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024040322.L00

Im RIS seit

28.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at